24.1.54.11% Landgericht Hamburg 17.2.54,10 Wiedergumachungskammer 14.4.54.11 19:0.64 Rückerstattungssache Menke, Frau Johanna, New York als Executrix fur den Nachlaß d. verstorb. Arthur Menke Bevollmächtigte: RAe. Dr. Krauel Dr. Burchard-Hotz, Dr. Deuchler, Vollmacht Bl. Dr. Krancl, Hambury 36, Poststr. 2 1.) Fraundorfer, Brigitle, Hbg. 13, Tesclorpfstr. 14
Rückerstattungspflichtige 2.) Ehrhardt, Fran Gortrad, Hamb. 39, Leinpfad; Bevollmachtigte: Za 2.]: RAL Dres. Tiefenbarger pp. Beroit us. La 1.): RAL aunter Trantus un Vollmacht Bl. % Voller. 131. 28 Betr. Rückerstattung: div. Kunstyegenstande Wertfestsetzung Bl. 55-K. Weggelegt 19 5 - Aufzubewahren: - bis 19 /5

Dr. Max Krauel
Dr. H. Burchard-Motz
Dr. Werner Deuchler
Dr. Otto Krauel
RECHISANWALIE

Bankkonto:
Commerz- und Disconto-Bank A. G
unter Dr. Max Krauel
Postscheckkonto: Hamburg 670 89
Drahianschrift: Legaliter

DG EINGESANGEND Hamburg 36, den 1. Aug. 1953

-5.75417-13 Egyptereder: Sammelor, 348641

An das

Wiedergutmachungsamt

Hemburg

III (V) /Z 1547 -3-

Antrag auf Rückerstattung in Sachen

Frau Johanna Ne n k e 225 West 86th Street, New York, N.Y., U.S.A.,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: RAe.Dres.Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel, Hamburg 36, Poststrasse 2,

gegen

Frau Brigitte F r a u n d o r f e r, Hamburg 13, Tesdorpfstrasse 14,
Antragsgegnerin.

Es wird beantragt,

die Rückerstattung folgender Gegenstände anzuordnen:

- 1.) 1 Deckeltasse
- 2.) 1 Tasse
- 3.) 1 Fayence-Terrine ohne Deckel mit Teller
- 4.) (3 Tassen mit Doppelhenkel
- 5.) 1 Tasse

- 6.) 1 Tasse
- 7.) 1 Tasse
- 8.) 1 Tasse
- 9.) 6 Tassen ohne Untertassen.



Antragstellerin ist ausweislich einer Bescheinigung des Staates New York vom 19. Dezember 1946, Reg.Nr.A 951 813, Alleinerbin ihres am B. Juhi 1944 in New York verstorbenen Ehemannes, Herrn Arthur Menke. Als jüdische Mitäbürger gehörten Herr und Frau Menke zu dem in Art. 1 REG umschriebenen Personenkreis. Unter dem Zwang der Nazizeit mußten sie ihren bisherigen Wohnsitz Hamburg im Jahre 1940 verlassen.

Herr Arthur Menke war Eigentümer einer bedeutenden Sammlung von Kunstgegenständen, u.d. der im vorstehenden Antrag näher bezeichneten Gegenstände. Vor seiner Auswanderung aus Deutschland bemühte sich der Erblasser um die erforderliche Genehmigung zur Mitnahme der ihm gehörenden Kunstgegenstände. Seine Bemühungen waren vergeblich. Der gesamte Kunstbesitz wurde vielmehr beschlagnahmt und ausweislich Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien am 17., 18. und 19. Dezember 1942 im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle öffentlich versteigert.

Ausweislich des Versteigerungsprotokolls hat die Antragsgegnerin die im Antrag näher bezeichneten Gegenstände erworben. Sie ist daher gemäß Rückerstattungsgesetz zur Rückerstattung verpflichtet.

Für die Antragstellerin:
Der Rechtsanwalts

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z

(Bitte bei allen Eingaben angeben!)

Hamburg 36, den 8. August 1953 Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau) III. Stock, Zim. 837a – Telefon XXXXXX3514091

Frau
Brigitte Fraundorfer
Hamburg 13
Tesdorpfatrasse 14
B.8.1953La.

8 Aug 1953

Tesdorpfstrasse 14

∞O. HUY 1300 €

Nachfolgendes Schreiben ist für bestimmt. Es wird Unen ale des – der Genannten zugestellt. Ihre Befugnis für den – die Genannte zu handeln, ist bereits nachges wiesen – muß noch nachgewiesen werden

1. Wegen des von Frau Johanna Menke, New York,

als Rechtsnachfolger des - der Arthur Menke

vertreten durch

RAe.Dres.Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel,
Hamourg 36m Poststr.2

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des- der folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

diverse Kunstgegenstände gemäss beif.Schreiben der RAe.Dres.Krauel, Burchard-Motz, Deuchler, Krauel, Hamburg, vom 1.8.1953

- 2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.
 - a) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert ^e besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
 - -b) weil Sie den die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Ait. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den die Vermögenswert erlangte Entschädigung herausaugeben oder eine Forderung darauf abzutzeten.

c) weil sie als

derch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten.

d) gemäß Art. 53 Abs. I- Sats 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2. Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung in Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

2)w.v. 2 Mon.

gex

fo

Besteutigt:

Dr. Max Krauel Dr. H. Burchard-Motz Dr. Werner Deuchler *Dr. Otto Kraue! RECHTSANWÄLTE

Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank A. G. unter Dr. Max Krauel Postschackkonto: Hamburg 670 80 Drahtanschrift: Legaliter

DPr.

Hamburg 36, den 7. Dezember 1953

Paststraße 2, Ede Neuer Wall
Fernsprecher: Summelnr. 3486 41

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

V/Z 1547 - 19 -

Schriftsatz

in Sachen

Menke

gegen

Fraundorfer

/Dres.Krauel, Burchard=Motz, Deuchler, Krauel/

Die Antragsgegnerin hat für die strittigen Gegen stände folgende Beträge gezahlt:

	Meistgebot	Kav. Geld.
1) 1 Deckeltasse	M.160	м. 24
2) 1 Tasse	88	13.20
3) 1 Fayence-Terrine ohne Deckel mit Teller	500	75
4) 3 Tassen mit Doppelhenkel	(, 920	138
5) 1 Tasse	90	13.50
6) 1 Tasse	19	2.85
7) 1 Tasse	60	9
8) 1 Tasse	200	30
9) 6 Tassen ohne Untertassen	20	3
	м.2057	M. 308.55
	=======================================	

Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt :

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 21. Januar 1954

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 611/53

V/2.1547 - 19

Öffentliche Sitzung

2. Pro 4 de 11 bs chr.
Aust. 2. Zust. Absenda.
ab am 2 3. Jan. 1954

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender, Amts

Landgerichtstat Ehrhardt Gerichtsassessor Fürstenau

als Beisitzer.

Luschei, JA.

Johanna Menke

Bev.: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz,
Deuchler pp, Hamburg

gegen

Fraundorfer

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller

RA. Dr. Deuchler

für Antragsgegner

niemand

Der Vertreter der Antragstellerin erklärte, dass er in erster Linie Natural-Restitution und hilfsweise Schadensersatz verlange.

Nach Verhandlung

beschlossen und verkündet;

Die Sache wird zwecks Aufklärung an den Berichterstatter als Einzelrichter verwiesen.

Mounes

Sincher.

Dr. Max Krauel 4 Hamburg 36, den 26. Januar 1954 DPr. Dr. H. Burchard-Motz Poststraße 2, Ecke Neuer Wall Fernsprecher . Sammelne, 34 86 41 Dr. Werner Deuchler Dr. Otto Krauel An das RECHTSANWALTE Landgericht Hamburg Commerz- und Disconto-Bank A. G. 2. Wiedergutmachungskammer unter Dr. Max Krauel Postscheckkonto: Hamburg 670 80 Drahtanschrift: Legaliter 1 Don 1 17 8 2 Wik 611 / 53 Schriftsatz in Sachen Menke Fraundorfer gegen /Dres.Krauel, Burchard=Motz. Deuchler, Krauel/ Wie bereits vorgetragen, hat die Antragsgegnerin die streitigen Gegenstände für einen Betrag von RM. 2.365.55 erworben . Unter Berücksichtigung der damalisen und der heutigen Marktver hältnisse ist anzunehmen, dass die im Streit befindlichen Gegenstände heute einen Wert von M 1.150 .-- haben würden. Da die Antragsgegnerin trotz wiederholter Aufforderungen und Terminsanberaumungen dem Rückerstattungsbegehren nicht stattgegeben hat, ist anzunehmen, dass die Antragsgegnerin weder in der Lage ist, die Gegenstände in Natur zurückzuerstatten, noch sich zu exkulpieren. Es wird daher, gestützt auf § 26 II REG, der Hilfsantrag gestellt. die Antragsgegnerin zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 3M 1.150. -- zu verurteilen. Für die Antragstellerin: Der Rechtsanwalt Herler, am Ke. Z.K.
Brun Permin

13./2 14 15/2.54 Sur

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 611/53

 $\frac{9}{2}$. 1547 - 19

Mentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig: Ican depenindes vice icox ACEN PER MEN MALE

Dandge Kick Kick Gerichtsassessor Fürstenau

als Bridge Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

gegen Fraundorfer

Johanna Menke

Bev.: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz,

Deuchler, Krauel, Hamburg

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Deuchler

xfix Antragsgegnerin personlich die

Die Antragsgegnerin persönlich erklärte: Es ist richtig, dass ich im Jahre 1942 anlässlich einer Versteigerung bei dem Gerichtsvollzieher Bobsien die aus der Akte näher angegebenen Gegenstände ersteigert habe.

Im einzelnen möchte ich aber folgendes vortragen: Die 3 Tassen mit Doppelhenkel unter Ziffer 4 habe ich seinerzeit im Auftrage von Herrn Ehrhardt, Hamburg 39, Leinpfad 76, gekauft und an ihn auftragsgemäss ausgeliefert.

liefert. Ich habe von Herrn Ehrhardt RM 920.-- erhalten. Ich bin mit der Familie Ehrhardt befreundet. Herr Ehrhardt ist Mitte Dezember 1953 gestorben. Die Sachen befinden sich aber noch im Besitze der Witwe Frau Gertrud Ehrhardt, wohnhaft Leinpfad 76.

Die Sachen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 sind in meinem Besitz geblieben. Ich habe jedoch am 13.4.1945 einen Teilbombenschaden Tesdorpfstr. 14 erlitten. Hierbei sind die sämtlichen hier im Streit befindlichen Gegenstände zerstört worden. Es kann auch möglich sein, dass die Gegenstände nicht zerstört, sondern geschlen worden sind. Ich bin nämlich bei dem fraglichen Angriff durch Glassplitter infolge Minenabwurfs nicht unerheblich im Gesicht und am Oberschenkel verletzt worden. Ich habe lange auf dem Fussboden gelegen. Ich bin am Morgen gegen 1/2 6 Uhr in das Barmbekerkrankenhaus transportiert worden und habe hier etwa 3 Wochen gelegen. Als ich in meine Wohnung zurückkehrte, stellte ich fest, dass die Wohnung durch die Bombenangriffe sehr stark gelitten hatte; insbesondere sind auch meine Möbel stark in Mitleidenschaft gezogen worden. In derselben Nacht wohnten auch mein Schwager der Baudirektor Hans Kauke und seine Ehefrau bei mir, da sie bereits zu diesem Zeitpunkt ausgebombt waren. Dieses Ehepaar kann ich als Zeugen dafür benennen, in welchem Umfange Zerstörungen in meiner Wohnung aufgetreten sind. Die Zeugen wohnen: Hamburg-Wandsbek, Holstenhofweg 41 a.

Irgendwelche Anträge bei der Feststellungsbehörde habe ich nicht gestellt, da ich der Meinung war, dass ich doch nichts erhalten würde.

Auf Vorhalt des Vertreters der Antragstellerin: Ich habe mit Kunstgegenständen dieser Art niemals gehandelt. Ich habe die hier in Frage stehenden Gegenstände deshalb auch nicht etwa verkauft, sondern habe lediglich die 3 Tassen mit Doppelhenkel an Herrn Ehrhardt auftragsgemäss weiter-

geleitet.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Als Antragsgegnerin zu 2) wird Frau Gertrud Ehrhardt, Hamburg 39, Leinpfad 76, in das Verfahren einbezogen.

Der Vertreter der Antragstellerin und die Antragsgegnerin zu 1) erörterten Vergleichsmöglichkeiten.

Der Vertreter der Antragstellerin regte an, dass die Antragsgegnerinnen zur Abgeltung aller in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche einen Betrag von DM 400.— an die Antragstellerin zahlen.

Beschlossen und verkündet:

- 1. Den Antragsgegnerinnen wird nachgelassen, sich auf den Vergleichsvorschlag des Vertreters der Antragstellerin innerhalb von 4 Wochen zu äussern.
- 2. Nach Fristablauf bzw. nach Eingang der Erklärungen der Antragsgegnerinnen ergeht eine weitere prozessleitende Anordnung von Amts wegen.

Jun Levan

Vi

1) hin f. an Part. (V.)

2) frinkast en Hb. En 2) (fund:

Heravojaki im kejenstanden)

13) Onbrum serredstandijen

4) 1 honas H

Gegner hat Abschrift



HAMBURG 13,

22. Marz 1954

Johnsallee 2 Fernruf: 44 31 69

An das Landgericht Z.Wiedergutmachungskammer

Hamburg.

2 (ik 611/65 V/8.1 47 = 19

GÜNTER TRAUTMANN

Zugelassen bei dem Hanseatischen Oberlandes-

gericht, dem Land- und Amtsgericht Hamburg

Bankkonto: Norddeutsche Bank in Hamburg Depositenkasse Mittelweg Postscheckkonto: Hamburg 1 404 02

Sprechstunde: Nach Vereinbarung

In der mückerstattun ssache

/ Ae.bres.mrauel, Burchardmotz, beuchter, Arauel/ Frauendorfer / RA.G. Trautmann,

2.24/2

Frau Gertrud Ihrhardt /RAe. res. riefenbacher, Framhein, Steeger, Fiefenbacher

zeige ich an, dass ich die Antragsgegnerin vertrete. Vollmacht wird anliegend überreicht.

Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Vergleich kann in der angeregten Form nicht angenommen werden.

Die unter Ziff.4) des Antrages vom 1.8.1953 aufgeführten 3 Tassen mit Doppelhenkel hat die Antragsgegnerin nicht im eigenen kamen gekauft. Sie hat bereits bei ihrer mündlichen Anhörung erklart, dass sie lediglich im Auftrage des mit ihr befreundeten merrn Ehrhardt gehandelt habe und dass sie die Tassen unverzüglich an Herrn Ehrhardt ausgeliefert hat.

Die anderen Gegenstande sind, wie die Antragsgegnerin bei ihrer Anhörung glaubhaft vorgetragen hat, anlässlich eines Bombenangriffs, bei dem sie verletzt und ihr Haushalt erheblich in Littleidenschaft gezogen worden ist, beschädigt und zerstört worden.

Beweis: Zeugnis der Eheleute Baudirektor

Hans K a u k e ,

Hamburg - Wandsbek, Holstenhofweg 41 a.

Die Antragsgegnerin kann auch nachweisen, dass durch die Explosion einer Bombenmine gegenüber ihrer wohnung an der Ecke rontenay/ Littelweg mehrere Hauser zerstort und die benachbarten hauser erheblich beschädigt worden sind. Durch den Luftdruck ist ihre Wohnung durchgeweht worden und dabei sind fast samtliche Glassachen entzwei gegangen. Da die Intragsge merin verletzt in das Erankenhaus gebracht werden musste, kann auch die Möglichkeit des Liebstahls nicht ausgeschlossen werden.

rühren, dass der Verlust und die Beschadigung der in ihrem Besitz berindlichen Gegenstande nicht auf im Verschulden zurückzutühren ist. Eine Auckerstattungsprlicht der Intragsgegnerin als Rückerstattungsprlichtige scheidet daher gemass Art. 20 Abs. 2 TAG aus.

eine Rückerstattungspillicht aus irt. 25 Rid scheidet aus, da eine Weiterverausserung der Gegenstande auch ninsichtlich der für die Familie Arhardt eksulten 5 lassen nicht stattgefunden hat.

2

Sollten Ausprüche der Antragsgegneric gegen die Bundesrepublik bezw. die Feststellun Soeholde bestehen, so ist die Antragsgeguerin bereit, sie en die Antragstellerin abzutreten. Vorsorglich muss die Antragsgegnerin bestreiten, dass es sich bei den herausverlangten Bachen um nunstgegenstände gehandelt hat, die von besonderem Wert waren. Um jedoch die angelegenheit zu einem vergleichsweisen Abschluss zu bringen, ist die Antregsgegnerin ohne Anerkennung einer Verpflichtung zur Zehlung von DM 100 .-- an die Antregstellerin bereit. T/Sch. anl.

Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 Wik 611/53

V/Z. 1547 -19

Offentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

. 1230 D - SH - SH

Gegenwärtig:

XIX XXXXXXXXXXXXX

kanchgerichtsrat

Ehrhardt

als Beknesk Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller

die Antragsgegner in zu 1) persönlich mit RA. Traut-

für Antragsgegnerin zu 2) und RAe. Dres. Tiefen-vollmacht nachzureichen, ferner die Zeugin Kaube

Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernom-

men:

Zur Person: Ich heisse Anna Babette Kaube, geb. Fraundorfer, 64 Jahre alt, Ehefrau, Schwester der Antragsgegnerin zu 1).

Nach

Johanna Menke-

1. Fraundorfer

2. Ehrhardt

RA. Dr. Deuchler

Bev. zu 1) RA. Günter Trautmann, Hbg. zu 2) RAe. Dres. Tiefenbacher pp.,

Bev .: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz,

Deuchler pp., Hamburg

Hamburg

LG. Vardr. W. K. Nr. 3 (6000, 2, 54.) E 0708

Nach Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht zur Aussage bereit.

Zur Sache: Seit unserer Ausbombung im Jahre 1945 wurden wir in der Wohnung meiner Schwester in der Testorpfstrasse 14 aufgenommen. Am 14.4.1945 ging gegenüber von der Wohnung eine Luftmine herunter. Durch den Luftdruck ist ein grosser Teil des Mobiliars sowie alles Geschirr kaputt-gegangen. Das Mobiliar konnte teilweise noch gerettet werden, während das Geschirr und Porzellan in Scherben gegangen ist. Wir haben grosse körbe mit Schutt weggetragen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass aus der Wohnung etwas gestohlen worden ist, weil alle Türen beschädigt waren und bei den damaligen turbulenten Verhältnissen eine Kontrolle nicht möglich war. Meine Schwester selbst war schwer verletzt im Krankenhaus.

Auf Befragen des Vertreters der Antragstellerin: Der Luftdruck durch die Mine war so stark, dass das gesamte Parkett
sich gehoben hatte und der Deckel des Flügels, der in der
hintersten Ecke des Zimmers stand, hochgehoben wurde. Innen
im Flügel fanden wir nach dem Angriff zahlreiche Glasscherben auf den Fenstern, die eingedrückt worden waren. Ich
betone ausdrücklich, dass von dem vorhandenen Porzellan
nichts übrig-geblieben ist, sondern das alles restlos zerstört wurde.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Der Vertreter der Antragsgegnerin zu 2) erklärte: Die Antragsgegnerin zu 2) hat einen grossen Teil ihrer Sachen ausgelagert, zum Teil nach Mecklenburg, zum Teil in den Schwarzwald. Die nach Mecklenburg ausgelagerten Sachen sind restlos in Verlust geraten; im Schwarzwald befinden sich noch Gegenstände und die Antragsgegnerin zu 2) ermittelt z.Z., ob sich dort die fraglichen 3 Meissner Tassen befinden. Die Antragsgegnerin zu 2) wird sich unverzüglich über den Verbleib dieser Tassen äussern.

Der Vertreter der Antragsgegnerin zu 1) überreichte ein Schreiben des Zeugen Hans Kauke vom 12.4.1954, das zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurde. Er versprach, dem Vertreter der Antragstellerin eine Abschrift dieses Schreibens zuzuschicken.

- 3 -

Beschlossen und verkündet:

- Der Antragsgegnerin zu 2) wird aufgegeben, bis spätestens 30. April 1954 schriftsätzlich Erklärungen über den Verbleib der im Streit befindlichen Gegenstände abzugeben.
- 2. Nach Eingang dieser Erklärung wird der Antragstellerin aufgegeben, ihre Anträge gegen die beiden Antragegegnerinnen zu stellen.
- 3. Weitere prozessleitende Anordnung nach Erledigung der Auflage zu 1 und 2.

Flyen

Sinchei.

Baudirektor

Hamburg-Wondsbek, den 12. April 1954

Hotstenhalweg 41

Fernsprecher: 28 69 34

An das Landgericht Hamburg Hamburg Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude

Betrifft: Sache Frau Johanna Menke gegen

1) Brigitte Fraundorfer 2) Gertrud Ehrhardt.

Aktenzeichen: 2 Wik 611/53 V/Z. 1547 -19-

Am Mittwoch, d. 14. April 1954, 11 Uhr, bin ich durch eine Amtsleitersitzung bei der Baubehörde unter dem Vorsitz der beiden Senatoren behindert zu dem angesetzten Termin zu erscheinen. Im Einvernehmen mit Fräulein Brigitte Fraundorfer bitte ich daher, meine Aussagen schriftlich machen zu dürfen.

Fräulein Brigitte Fraundorfer ist die Schwester meiner Ehefrau, die gleichfalls zum Termin geladen ist, ich bin also mit der Antragsgegnerin zu 1) verschwägert.

Zur Sache:

Am 13.4.45 wohnte ich mit meiner Ehefrau, da wir in unserer eigenen Wohnung 1 Monat zuvor Totalschaden erlitten hatten, bei meiner Schwägerin in der Tesdorpfstr.4. An diesem Tage fiel eine größere Anzahl von Fliegerbomben in der Nähe der Tesdorpfstraße, u.a. detonierte eine Luftmine in einem unmittelbar vor dem Hause stehenden hohen Baum. Bei dieser Detonation wurden die sämtlichen Fensterscheiben der Vorderfront zerstört, die Schränke in allen Zimmern wurden entweder umgeworfen oder von ihren Plätzen verschoben. Meine eigenen inzwischen wieder erworbenen Porzellansachen wurden dabei erneut zerstört. Es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich unter den bei diesem Angriff zerstörten Porzellansachen auch die früher der Frau Johanna Menke gehörenden Sachen befunden haben. Da meine Schwägerin bei dem Angriff schwer verletzt wurde und für mehrere Wochen in das krankenhaus mußte, stand meine Ehefrau vor der Aufgabe, in der Wohnung aufzuräumen. An den Porzellantrümmern, die dabei beseitigt wurden, war nicht mehr festzustellen von welchen Gegenständen sie stammten. Da sich diese Porzallansachen aber in den Vorderzimmern befunden hatten und sie sich nachter nicht wieder anfanden, ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie bei dem Bombenangriff am 13.4.45 in der Wohnung meiner Schwägerin Fräulein Brigitte Frandorfer, Tesdorpfstr.4, in Verlust geraten sind. Hours Manke.

DR. MAX TIEFENBACHER DR. ERNST FRAMHEIN 30. April 1954 DR. MAX STEEGER (24 a) HAMBURG 36, DEN NEUER WALL 10 III. (GUTRUFHAUS) DR. OSWALD TIEFENBACHER FERNSPRECHER: SAMMEL-NR. 34 45 21 RECHTSANWÄLTE TELEGRAMM - ADRESSE , ADVOKAT - HAMBURG An das LANDESZENTRALBANK HAMBURG 96 Landgericht Hamburg FINANZBANK A.-G., HAMBURG 2. Wiedergutmachungskamm POSTSCHECK HAMBURG 420 23 SAMTLICH UNTER DR. MAX TIEFENBACHER Eingegangen durch Abendbriefkasten für die Hamburgischen Gerichte u. c. Stzatsanwaltschaften in Hu. 3 O. APR. 1954 Aktenzeichen: 2 WiK 611/53 zwischen Dienstschluß u 24 Uhr der Rückerstattungssache 1.) Frau Brigitte Fraundorfer Frau Joh. Menke /RAe.Dres.Krauel, /RA.Günter Trautmann Burchard-Motz pp./ 2.) Frau Gertrud Ehrhardt /RAe.Dres.Tiefenbacher Framhein Steeger Tiefenbacher/ wird für die Antragsgegnerin zu 2) in Erledigung von Ziffer 1) des Beschlusses vom 14.4.1954 folgendes vorgetragen: Die Antragsgegnerin zu 2) hat die streitigen drei Meissner Tassen wieder aufgefunden. Dennoch kann ein Anspruch auf Rückerstattung nicht anerkannt werden. Denn es muss folgendes berücksichtigt werden : I. Nach der Rechtsprechung des Board of Review (vergl.Band 13 S.29, Band 15 S.71, Band 16 S. 99 und Band 17 S. 103) unterliegen Vermögensgegenstände der Rückerstattung nur, wenn ihr Wert im Zeitpunkte des Überganges auf den jezigen Besitzer mehr als RM 1 000. -- betragen hat. Der Board of Review begründet seine Rechtsansicht damit, dass das Rückerstattungsverfahren nicht erst durch den Erlass des Gesetzes Nr.59, sondern bereits durch die schon im Jahre 1947 erlassene allgemeine Verfügung Nr.10 der Militärregierung (ergangen auf Grund des Gesetzes Nr. 52) eingeleitet wurde. Durch diese allgemeine Verfügung Nr.10 wurden nämlich alle diejenigen Personen, die nach dem 30.1.1933 Judenvermögen erworben hatten, verpflichtet, dieses Vermögen anzumelden. Ausgenommen von der Anmeldepflicht waren aber nach Artikel 1 Abs.2 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 solche Vermögensgegenstände, deren Wert zur Zeit des Erwerbes weniger als RM 1 000. -- betrug. Dass die drei Meissner Tassen aber am Versteigerungstage einen Wert von über RM 1 000.-- gehabt haben sollen, kann unmöglich angenommen werden.

II.

Die Antragstellerin kann auch nicht geltend machen. dass es wegen der im Besitz der Antragsgegnerin zu 2) befindlichen drei Meissner Tassen auf die Wertgrenze von RM 1 000. -- hier deshalb nicht ankomme, weil die am Versteigerungstage veräusserten Gegenstände der Antragstellerin in ihrer Gesamtheit einen Wert von über RM 1 000.-- gehabt hätten. Denn die Anmeldepflicht des Artikels 2 der allgemeinen Verfügung Nr.10 erfasst immer nur diejenigen Personen, die in der kritischen Zeit jüdisches Vermögen erworben haben. Ist aber eine Person, die in der kritischen Zeit nur jüdisches Vermögen im Werte von unter RM 1 000. -- erworben hat, nach Artikel 1 Abs.2 der Allgemeinen Verfügung Nr. 10 nicht anmeldepflichtig, so besteht gegen sie auch kein Rückerstattungsanspruch. Denn nach der Boardrechtsprechung korrespondieren Anmeldepflicht und Rückerstattungsanspruch miteinander, d.h. wer anmeldepflichtig war (weil er jüdisches Vermögen über RM 1 000 .-- erworben hatte) ist rückerstattungspflichtig; wer dagegen nicht anmeldepflichtig war (weil er jüdisches Vermögen im Werte von unter RM 1 000. -- erworben hatte) ist auch nicht rückerstattungspflichtig.

Im übrigen ist es auch nicht so gewesen, dass die gesamten am Versteigerungstage veräusserten Gegenstände der Antragstellerin sämtlich etwa zunächst von der Antragsgegnerin zu 1) erworben worden seien und dass dann der Erblasser der Antragsgegnerin zu 2) erst nachträglich zu einem späteren Zeitpunkt die drei Meissner Tassen von der Antragsgegnerin zu 1) gekauft Wie sich vielmehr aus dem Schriftsatz der Antragsgegnerin zu 1) vom 22.3.1954 und aus deren personlicher Vernehmung im Termin am 17.2.1954 ergibt, hat die Antragsgegnerin zu 1) die drei Meissner Tassen von vornherein gar nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrage des Erblassers der Antragsgegnerin zu 2) ersteigert. An ihnen erwarb also nicht erst die Antragsgegnerin zu 1) Eigentum, sondern das Eigentum dieser drei Tassen ging von vornherein mit dem Versteigerungsakt auf den Erblasser der Antragsgegnerin zu 2) über.

Da also der Erblasser der Antragsgegnerin zu 2) durch den Versteigerungsakt nur Gegenstände im Werte von unter RM 1 000.-- erworben hat, kann ein Rückerstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu 2) nicht anerkannt werden.

III.

Vergleichsweise ist jedoch die Antragsgegnerin zu 2) - ohne Präjudiz - bereit, eine von den drei Meissner Tassen freiwillig herauszugeben.

Für die Antragsgegnerin zu 2) : Der Mechtsanwalt :

a helands!

K.

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. - act. 52 -Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle if 1, HOV. 1954 Landgericht Ha 2. Wiedergutmachungskammer. 2 Wik 611/1955 V/Z. 1547 -19-Beschluss. In der Rückerstattungssache der Frau Johanna M e n k e , New York. als Executrix für den Machlaß des verstorbenen Arthur M e n k e, Antragstellerin, Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Krauel, 1) Avelerigung an: Burchard-Motz, Deuchler, Krauel, Hamburg. 2 × Parteien gegen Z I. Rigte mit U.kunden 1) Brigitte Fraundorfer, 2) - 1 Abschrift an Hamburg 13, Tesdorpstraße 14, A sait Konts. 23 8.54 Countibodian's Antragsgegnerin, Zent lamt Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Günter Trautmann, mit CC 16/8.74.3 Hamburg 13, Johnsallee 2, 3) form B ab zuel hat die 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter: 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher. 2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt, 3. Assessor Dr. Baden am 15. Juli 1954 beschlossen: I. Die Antragsgegnerin zu 1) wird verurteilt, ihre sämtlichen Kriegssachschädenansprüche, insbesondere auf Grund des Lastenausgleich-Gesetzes, bezüglich

folgender Gegenstände an die Antragstellerin abzutreten, die durch Kriegseinwirkung

Ho.

am 14. April 1945 in ihrer Wohnung Hamburg 13, Tesdorpstraße 14 vernichtet worden sind:

- 1 Deckeltasse
- 1 Fayence-Terrine ohne Deckel mit Teller
- 5 Tassen
- 6 Tassen ohne Untertassen.

II. Die weitergehenden Ansprüche der Antragstellerin werden zurückgewiesen.

III. Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei, außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

Bie Antragstellerin ist Alleinerbin ihres am 8. Juni 1940 verstorbenen Ehemannes Arthur Menke. Der Erblasser war Jude. Sein Vermögen wurde vom Deutschen Reich auf Grund der 11. #VO zum RBG eingezogen. Die Mohnungseinrichtung des Erblassers und seine Kunstsammlung wurden im Auftrage des Oberfinanzpräsidenten Hamburg durch das Gerichtsvollzieheramt Hamburg am 17., 18. und 19. Dezember 1942 versteigert. In dieser Versteigerung erwarb die Antragsgegnerin zu 1) die in der Beschlußformel aufgeführten Gegenstände. Ferner ersteigerte sie im Auftrage eines Herrn Ehrhardt drei Tassen mit Doppelhenkel zum Preise von 920. - RM. Sie lieferte diese Tassen an ihren Auftraggeber gegen Erstattung des verauslagten Versteigerungsbetrages ab.

Die Antragstellerin hat frist-und formgerecht Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung angemeldet. Sie hat beantragt, die Antragsgegnerin zu 1) zur Zahlung von 1150.- DM zu

verurteilen.

verurteilen.

Die Antragsgegnerin zu 1) hat zugegeben, die Gegenstände in der Versteigerung erworben zu haben. Sie macht jedoch geltend, daß diese Sachen am 14.April 1945 in ihrer Wohnung in der Tesdorpfstraße in Hamburg bei einem Bombenangriff vernichtet worden seien.

Die Kammer hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluß vom 29. März 1954 durch Vernehmung der Zeugin Kaube. Ferner ist die Antragsgegnerin zu 1) persönlich gehört worden. Auf die Miederschriften wird Bezug genommen.

Es steht außer Zweifel, daß die Gegenstände, die dem Erblasser der Antragstellerin gehörten, vom entzogen Deutschen Reich ungerechtfertigt/worden sind. Die Antragsgegnerin zu 1) hat diese ungerechtfertigt entzogenen Gegenstände erworben und wäre daher gemäß Art. 11 REG rückerstattungspflichtig, wenn die Sachen noch vorhanden wären. Da die Sachen nicht mehr in Natur zurückgegeben werden können, ist die Antragsgegnerin zu 1) gemäß Art. 26 II REG schadensersatzpflichtig, soweit sie nicht den Nachweis führen kann, daß der Untergang der Sachen von ihr nicht verschuldet ist.

Nach der Überzeugung der Kammer hat die Antragsgegnerin zu 1) diesen Nachweis geführt. Wie sich aus der Aussage der Zeugin Kaube ergibt, hat die Antragsgegnerin zu 1) am 14. April 1945 in ihrer Wohnung Tesdorpfstraße 14 Bombenschaden gehabt. Gegenüber ihrer Wohnung ging eine Buftmine herunter und durch den Luftdruck ist ihre Wohnung schwer beschädigt worden. Sämtliches Geschirr und Porzellan ist in Scherben gegangen. Die Kammer hat keine Veranlassung, an dieser Aussage Zweifel zu haben. Thre Angaben werden durch die Antragsgegnerin zu 1), sowie den nicht von der Kammer vernommenen Ehemann der Zeugin Kaube, der sich nur schriftsätz-

lich geäußert hat, bestätigt. Damit sieht die Kammer es als erwiesen an, daß die Gegenstände ohne Verschulden der Antragsgegnerin zu 1) untergegangen sind. Damit entallt eine Schadensersatzpflicht gemäß Art. 26 II REG.

Gemäß Art. 25 II REG ist die Antragsgegnerin zu 1) verpflichtet, einen Ersatzanspruch, den sie für den Verlust der Gegenstände erworben hat, an die Antragstellerin abzutreten. Als Ersatzanspruch kommen hier lediglich die Ansprüche wegen Kriegssachschäden, insbesondere die Ansprüche auf Grund des Lastenausgleichgesetzes in Betracht. Zur Abtretung dieser Ansprüche war die Antragsgegnerin zu 1) daher zu verurteilen.

Soweit die Antragsgegnerin zu 1) Gegenstände in fremdem Auftrag erworben hat, bestehen keine Rück- erstattungsansprüche. Die Antragstellerin hat gegen die Rechtsnachfolgerin des damaligen Erwerbers einen Individualanspruch geltend gemacht und sich insoweit am 19.Mai 1954 verglichen. Etwaige Ersatzansprüche gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) bestehen daher insoweit nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 in Verbindung mit § 7 der II.AVO zum REG.

Mourer Hygant

In bezeichneter Rechtsangelegenheitist bis

znm 3 1. Okt. 1954 einschl. eine Rechtsmittelschrift bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht nicht eingereicht worden.

Die Geschäftsstelle Hanseatischen Oberlandssgeriche

Justizinspekter

f.d.A.

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

2.Wik 611/5% V/Z. 1547-19

Hamburg, den 5. April 1955.

Kostenfestsetzungsbeschluss

in der Rickerstattungssache

der Frau Johanna Menke, New York,

Antragstellerin,

Bev.: RAe. Dres. Krauel, Burchard-Motz pp., Hamburg,

gegen

1.) Frau Brigitte Fraundorfer, Hamburg 13, Tesdorofstr.14

Bev.: RA.Günter Trautmann. Hamburg.

2.)

Antragsgegner.

Die von der Antragsgegnerin zu 1) an ihren Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Günter Trautmann, Hamburg 13, Johnsallee 2, zu erstattenden Prozesskosten werden genäss § 36 a RAGcb0. festgesetzt auf

DM 50,21.

Der weitergehende Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

Die Gebühren errechnen sich nach dem von der Kanner festgesetzten Streitwert von DM 300,—; die volle Gebühr beträgt demach DM 15,—. Die Gebühr nach § 23 Ziff.3 RAGebO. beträgt DM 2,—, die Umsatssteuer errechnet sich nach einem Wert von DM 48,28 = DM 1,93.

Die Zwangsvollstreckung aus diesem Beschluss ist erst eine Woche nach ustellung sullagig.

Der Urkundsbeaute der Geschüftsstelle.

Fricke, Justizinspektor. Landgericht Hamburg

(24a) Hamhurg, den

13. mi 1954

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

2 11% 611/53

V/A. 1547 -19

Öffentliche Sitzung

In det - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landvericinserickion

AF Abrahamiler,

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Landgerichtsrat

Shrhurdt

als besitzer. insalrichter

Lucciol, JA.

der Fran Johanna 🐰 e n k 🔸

Sow York.

die Axecatrix für den Sacalass des versterberen Arthur Senke.

Antragetellerin

enre- ta, Deuchler, Arauel, amburg

gegen

- 1. Frigitto Fraunderfet. 14.
- 2. Certrud Ar har dt.

Antra a concrimen

Heve an 1): Nochteamenit Cinter Frantzena,

Boy. 20 2); HAO. From. Miefenbecher, bei Aufent Frambein pp., Hanburg

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller in Man it. Desichler

für Antragsgegner au 1): niemand au 2): RA, Dr. Kunick

Die Antragstellerin und die Antragogegnerin zu 2) somlossen folgenden

Vergleichs

Jur Abgeitung eiler Bücker tatt bygansprücke der Antragutellerin gegen die Antragegegnerin zu 2) in diesem Verfehren zahlt die Antragegegnerin zu 2) en die Antragstellerin einen Betrag von

PM 2:0 .- (manihun jert Inutuche Mark).

Lor